

Strassengenossenschaften für Privatstrassen

Gemäss dem [Strassenverzeichnis](#), § 15 Strassengesetz kann die Einwohnergemeinde Ebikon eine hohe Anzahl an Privatstrasse ausweisen. Derzeit gehören rund 20 % aller Privatstrassen einer Strassengenossenschaft an. Anhand neuer Bebauungen von Wohnliegenschaften wächst fortlaufend die Einwohnerzahl, welche einerseits über die Privatstrassen erschlossen werden. Die Einwohnergemeinde Ebikon strebt eine einheitliche Abdeckung aller relevanten Privatstrassen durch jeweilige Strassengenossenschaft an und möchte dabei Unterstützung bieten.

Wie wird eine Strassengenossenschaft gegründet

Es besteht die Möglichkeit, dass mindestens drei interessierte Grundeigentümer, also Eigentümer von Grundstücken, die durch die Privatstrasse (vgl. § 9 Strassengesetz) erschlossen werden (und denen damit aus der Privatstrasse Sondervorteile erwachsen), eine Strassengenossenschaft gründen und Statuten (mit Beitragsregelung) erlassen. Gemäss § 24 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EGZGB) müssen die Statuten mindestens Bestimmungen über Namen, Sitz, Zweck, Mitgliedschaft, Organisation, Mittel, Haftung, Statutenänderung und Auflösung enthalten (vgl. auch § 9 Abs. 3 Strassenverordnung). Es besteht die Möglichkeit, die Statuten vor dem Erlass durch die Gründungsversammlung dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement zur Vorprüfung einzureichen. Die Statuten werden von der Gründungsversammlung erlassen und treten mit Genehmigung durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement in Kraft. Damit erhält die Strassengenossenschaft das Recht der Persönlichkeit (§ 23 EGZGB) gemäss § 24 Abs. 2 EG-ZGB bedarf die Änderung des Mindestinhalts der Statuten der Genehmigung durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement. Der Kanton Luzern bietet auf seiner Website Musterstatuten mit Erläuterungen an [Statuten für Strassengenossenschaften \(Privatstrassen\)](#).



Nutzung von Vorteilen einer Strassengenossenschaft

Gemäss den geltenden Bestimmungen ist die Strassengenossenschaft für den Strassenunterhalt zuständig. Die Genossenschaft ist stets bemüht, die erforderlichen Unterhaltsarbeiten (betrieblicher Unterhalt, baulicher Unterhalt, Erneuerung) auszuführen. Die Werkzeigentümerhaftung ist an die Strassengenossenschaft gerichtet. Die Genossenschaft verfügt über die Möglichkeit, eine entsprechende Versicherung abzuschliessen. Es ist nicht möglich, gegen die Genossenschafter eine persönliche Haftung geltend zu machen. Die Mitgliedschaft in der Strassengenossenschaft wird im Grundbuch vermerkt. Im Falle der Veräusserung eines Grundstücks wird der Erwerber automatisch Mitglied der Genossenschaft. Zusätzlich zur Strasse können gemäss den Statuten der Strassengenossenschaft weitere Anlagen wie Spielplätze, Containerplätze oder Fusswege aufgenommen werden. Den Mitgliedern der Strassengenossenschaft steht das Recht zu, die Genossenschaftsanlagen zu benutzen. Die Begründung von Dienstbarkeiten wie Fuss-, Fahr- und Benutzungsrechten ist dafür nicht erforderlich. Die Mitglieder der Strassengenossenschaft entscheiden über den Bau, den Unterhalt und die Kostenverteilung der Strasse. Sie können ausserdem Mitwirkungsrechte ausüben, beispielsweise indem sie einen Antrag auf Erlass von Verkehrsanordnungen stellen. Gemäss Art. 8 Abs. 2 [Strassenreglement](#) kann die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeit Aufgaben des betrieblichen Unterhaltes übernehmen, wie etwa die Beleuchtung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung, sofern eine Strassengenossenschaft besteht. Mit der Strassengenossenschaft steht der Gemeinde eine Ansprechperson zur Verfügung.